

Haushaltsrundschreiben Nr. 6 / 2013

Ausführung des Haushaltsplanes 2013

hier: Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013
Haushaltswirtschaftliche Sperre

1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013

Der Rat der Stadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Anlagen in seiner Sitzung am 07.03.2013 beschlossen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung Detmold Anfang April 2013 angezeigt.

Mit Verfügung vom 13. Juni 2013 hat die Bezirksregierung Detmold das Anzeigeverfahren zum Haushalt 2013 abgeschlossen und die Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept (HSK) erteilt. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt am 22.06.2013. Mit diesem Tage erlangt sie Rechtskraft und die vorläufige Haushaltsführung endet.

Unabhängig davon befindet sich die Stadt Bielefeld weiterhin im Haushaltssicherungskonzept. Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung ist zudem mit verschiedenen Hinweisen und Nebenbestimmungen verbunden, die im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2013 oder aber auch im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2014 zu beachten sind.

Auf folgende Punkte möchte ich Sie besonders hinweisen:

1. Punkt II b) der Verfügung

Die im HSK im Jahr 2014 veranschlagte pauschale Aufwandsreduzierung in Höhe von 4,0 Mio. € ist der Bezirksregierung gegenüber mit Bericht bis zum 30.09.2013 mit konkreten, produktbezogenen Einzelmaßnahmen zu hinterlegen.

2. Punkt II c) der Verfügung

Spätestens mit Vorlage des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2014 mit entsprechender Fortschreibung des HSK sind die bisher in das HSK für 2015 und 2016 eingestellten pauschalen Minderausgaben von jeweils 2,0 Mio. € durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu ersetzen.

3. Punkt II d) der Verfügung

Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ohne Verzug entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

4. Punkt II e) der Verfügung

Sich im Verlauf des Haushaltsjahres abzeichnende erhebliche Verbesserungen bei den Erträgen/Einzahlungen sind – sofern nicht eine ausdrückliche Zweckbindung besteht - ausschließlich zur Verbesserung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen. Dies gilt auch für sonstige Verbesserungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsseite. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zur Leistung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Verfügung der Bezirksregierung vom 13.06.2013.

2. Haushaltswirtschaftliche Sperre

In seinem Haushaltsbegleitbeschluss vom 07.03.2013 hat der Rat zum Ausdruck gebracht, dass die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2013 und des dazugehörigen Haushaltssicherungskonzeptes gewährleistet sein soll und dieses durch den Beschluss von pauschalen Einsparvorgaben und verschiedenen Prüfaufträgen dokumentiert. Unverzüglich nach den Beschlussfassungen zum Haushalt 2013 wurde mit der Erarbeitung konkreter Einsparmaßnahmen sowohl noch für das laufende Haushaltsjahr als auch für die Jahre ab 2014 begonnen.

Darüber hinaus befürwortet der Rat in seinem Haushaltsbegleitbeschluss die Verhängung einer Haushaltssperre durch mich unmittelbar nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Bezirksregierung, um eine Reduzierung der Aufwendungen in Höhe von mindestens 2 Mio. € zu erzielen. Unabhängig davon liegen mir inzwischen erste belastbare Erkenntnisse zur Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens 2013 vor, die in Kombination mit der neuesten Steuerprognose des Arbeitskreises Steuerschätzung erhebliche Ertragsausfälle erwarten lassen.

Auch die Bezirksregierung Detmold hat in ihrer Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2013 (Punkt II d) die Erwartung formuliert, dass die Stadt ohne Verzug Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen hat, wenn sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Bielefeld zu erhalten, bitte ich Sie, alle Anstrengungen zur Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur rechtzeitigen Realisierung von Erträgen und Einzahlungen zu unternehmen.

Ich gehe jedoch davon aus, dass eine annähernde Kompensation der Steuerausfälle nur im Rahmen einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nachvollziehbar erreicht werden kann. Ich sehe mich daher nicht nur aufgrund der politischen Beschlusslage zum Haushalt 2013 sondern vor allem auch aufgrund der realen Ertragsentwicklung in 2013 gezwungen, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verhängen.

Zur Kompensation der sich abzeichnenden Ertragsausfälle kürze ich daher die Haushaltsansätze bei den Aufwandsarten 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) sowie 54 (sonstige ordentliche Aufwendungen) pauschal um 10 %. Diese Kürzung gilt nicht für die zu 100 % refinanzierten Gebührenbereiche.

In den Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilergebnispläne der von Ihnen zu verantwortenden Produktgruppen aus dem Haushalt 2013 sind die Aufwandsarten 52 und 54 dargestellt. 10 % der ausgewiesenen Gesamtbeträge betrachten Sie bitte als gesperrt. Um die Einschränkungen in der Mittelbewirtschaftung in Grenzen zu halten, biete ich Ihnen die Möglichkeit, mir **bis zum 05.07.2013** mitzuteilen, an welchen Stellen in Ihrem Budget die Sperren konkret eingegeben werden sollen. Sollte ich bis zum genannten Termin nichts von Ihnen gehört haben, werden die Sperren pauschal in jeder Produktgruppe im SAP-System erfasst.

Sollten die aktuell zu erarbeitenden Konsolidierungsmaßnahmen 2013 ebenfalls zu Aufwandsreduzierungen in den genannten Kontengruppen führen, so werden diese auf die 10 %-ige Sperre angerechnet. Hierzu erbitte ich eine entsprechende Mitteilung an das Amt für Finanzen und Beteiligungen.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass diese Einsparvorgabe zwingend beachtet wird. Für den Fall, dass eine Realisierung in den genannten Aufwandsarten ausgeschlossen erscheint, bin ich mit einer alternativen Kompensation auf Amts- oder Dezernatsebene einverstanden. In diesen Fällen informieren Sie bitte ebenfalls das Amt für Finanzen und Beteiligungen.

In den Fällen, in denen die Umsetzung der Haushaltssperre nicht bzw. nicht in vollem Umfang möglich ist, erwarte ich Freigabeanträge, aus denen die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit der zu finanzierenden Maßnahmen unzweifelhaft hervorgeht.

Ich bedauere, dass mich die aktuelle Haushaltssituation zu diesem belastenden Verfahren zwingt.


Löseke
Stadtkämmerer

Stadt Bielefeld
 Amt für Finanzen und Beteiligungen
 18. Juni 2013

AL	200.1	200.2	200.3	200.4	200.5
----	-------	-------	-------	-------	-------

Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

PER FAX vorab

Oberbürgermeister
 der Stadt Bielefeld

33597 Bielefeld



13. Juni 2013
 Seite 1 von 6

Aktenzeichen 31. 60 02 (1)
 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
 Frau Mellwig
 brunhilde.mellwig@brdt.nrw.de
 Zimmer: D 312
 Telefon 05231 71-3104
 Fax 05231 71-71823104

**Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 mit Haushaltsplan
 und weiteren Anlagen
 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für die
 Jahre 2012 – 2022 im Haushaltsjahr 2013**

Berichte vom 28.03. und 25.04.2013 - 200.2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der durch den Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am
 07.03.2013 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
 2013 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie weiteren Anlagen habe
 ich Kenntnis genommen. Ich treffe dazu folgende Entscheidungen:

I.

1.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 – 2022 im
 Haushaltsjahr 2013 wird gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW in der z. Zt.
 gültigen Fassung genehmigt.

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2013 darf somit gem. § 80
 Abs. 5 GO NRW veröffentlicht werden.

Leopoldstr. 15
 32756 Detmold
 Telefon 05231 71-0
 Fax 05231 71-1295
 poststelle@brdt.nrw.de
 www.brdt.nrw.de
 (auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
 Hinweise im Internet
 Servicezeiten: 8:30 – 12:00
 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
 Helaba
 Konto Nr. 15 276 13
 BLZ 300 500 00
 IBAN DE98300500000001527613
 BIC WELADEDXXX



2.

Gegen die Ausführung des Stellenplans habe ich keine rechtlichen Bedenken.

II.

Für die Ausführung des Haushaltes wird folgendes geregelt:

- a) Die im Haushaltssicherungskonzept benannten Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Die Streichung einer Maßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen und ist mir zur Kenntnis zu bringen.
- b) Die im Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2014 veranschlagte pauschale Aufwandsreduzierung in Höhe von vier Mio. € ist mir gegenüber mit Bericht bis zum 30.09.2013 mit konkreten, produktbezogenen Einzelmaßnahmen zu hinterlegen.
- c) Spätestens mit Vorlage des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2014 mit entsprechender Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sind die bisher in das HSK für 2015 und 2016 eingestellten pauschalen Minderausgaben von jeweils zwei Mio. € durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu ersetzen.
- d) Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ohne Verzug entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen. Das Veranlasste ist mir schnellstmöglich mitzuteilen.
- e) Sollten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2013 erhebliche Verbesserungen bei den Erträgen/Einzahlungen abzeichnen (z.B. Steuererträge, Schlüsselzuweisungen, andere allgemeine Zuweisungen) sind diese - sofern sie nicht ausdrücklich zweckgebunden sind - ausschließlich zur Verbesserung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen. Dies gilt auch für sonstige Verbesserungen (Ertrags- und Aufwandsseite bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsseite) im Haushaltsvollzug 2013. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zur Leistung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen eine rechtliche Verpflichtung besteht.



- f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt, sondern müssen an anderer Stelle durch Einsparungen kompensiert werden.
- g) Während der Laufzeit des HSK sind mir die erstellten Finanzberichte (Tertialberichte) zusammen mit den Berichten über die Umsetzung der HSK-Maßnahmen umgehend nach Fertigstellung vorzulegen.
- h) Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO im Einzelfall übertragen werden, so hat der Rat der Stadt zunächst die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste sorgfältig auf die Haushaltsverträglichkeit zu prüfen. Der Ratsbeschluss ist mir unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme neben dem Rechtsgrund auch die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

III.

Gründe:

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW kann die Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept nur erteilt werden, wenn aus ihm hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist in Planung und Rechnung gegeben, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt daneben auch als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan (bzw. der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung) durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt ist.

Da die Ausgleichsrücklage bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen wurde, steht sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr zur Verfügung. Zuführungen zur Ausgleichsrücklage sind derzeit tatsächlich nicht möglich.



Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept schließt im Jahre 2022 mit einem Überschuss von rd. 2,5 Mio. €.

Datum: Juni 2013
Seite 4 von 6

Das Haushaltssicherungskonzept kann daher gem. § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW genehmigt werden, weil der Haushaltsausgleich mit der Entscheidung zu Grunde liegenden Haushalts-, Finanz- und Konsolidierungsplanung innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums erreicht werden kann.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan der Stadt Bielefeld weisen dabei folgende Defizite aus:

-Mio. €-	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtergebnisplan	-86,9	-79,4	-72,9	-62,9	-62,7
Gesamtfinanzplan	81,8	-67,6	-60,8	-48,6	-
	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtergebnisplan	-56,0	-50,3	-21,8	-10,8	+2,5

Zur Deckung der jeweiligen Jahresfehlbeträge des Gesamtergebnisplans muss die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden, deren Bestand bei planmäßigem Verlauf des HSK auf rd. 90,5 Mio. € und damit deutlich abgeschmolzen wird.

Bereits in den Vorjahren habe ich auf den zwar rechtlich zulässigen, aber besorgniserregenden Eigenkapitalverzehr ebenso hingewiesen wie auf die sich für die Haushaltswirtschaft ergebenden Risiken aufgrund der fehlenden Liquidität und dem dadurch verursachten fortdauernden Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung.

Die v. g. Rahmendaten lassen erkennen, dass die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung unabdingbar ist.

Gem. § 76 Abs. 2 S. 4 GO NRW habe ich daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese **Genehmigung mit Nebenbestimmungen** zu verbinden. Die Nebenbestimmungen verfolgen insgesamt das Ziel,



den Konsolidierungsprozess zu stützen und damit die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt wiederherzustellen.

Datum: 8. Juni 2013
Seite 5 von 6

Folgende Überlegungen waren im Wesentlichen dafür maßgeblich:

Mit dem im Haushaltsjahr 2013 fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept 2012 – 2022 haben Sie die bereits mit dem Doppelhaushalt 2010/2011 erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen um weitere Maßnahmen ergänzt, sodass sich nach dieser Planung bis Ende 2014 ein Gesamtkonsolidierungsvolumen von rd. 46,3 Mio. € ergibt. Davon sollen auf Aufwandsreduzierungen bis zum Jahr 2014 rd. 21,6 Mio. € entfallen.

Da im Gesamtergebnisplan dennoch erhebliche Fehlbeträge ausgewiesen sind, ist es notwendig, den Konsolidierungsprozess weiter konsequent fortzusetzen.

Deshalb hat auch der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 07.03.2013 einen **Haushaltsbegleitbeschluss** gefasst und die Verwaltung beauftragt, die im HSK veranschlagten **pauschalen Aufwandsreduzierungen** für die Jahre 2014 bis 2016 mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegen.

Die Umsetzung unterliegt dabei nicht einem kommunalen Handlungsspielraum, sondern ergibt sich aus den gesetzlichen Pflichten gem. § 76 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung und in Verbindung mit Ziff. 3.2 des Erlasses vom 06. März 2009 - Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung -. **Eine mangelnde Konkretisierung steht insofern einer Genehmigung des fortzuschreibenden HSK 2014 entgegen.**

Um den Konsolidierungsprozess zu stützen und auch den rechtlichen Erfordernissen zu genügen, habe ich diese Genehmigung mit der Auflage verbunden, mir bereits bis zum 30.09.2013 entsprechend konkrete Einzelmaßnahmen zur Detaillierung der in 2014 veranschlagten pauschalen Aufwandsreduzierung in Höhe von 4 Mio. € vorzulegen. Dar-



über hinaus ist sicherzustellen, dass spätestens mit Vorlage des Haushaltes 2014 konkrete Konsolidierungsmaßnahmen über die in das diesjährige HSK eingestellten pauschalen Aufwandsreduzierungen von jeweils 2 Mio. € in 2015 und 2016 entwickelt werden.

Datum 5. Juni 2013
Seite 6 von 6

IV.

Hinweise:

1. Mit Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2014 ist mir ein detaillierter Bericht über die Umsetzung der bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten HSK-Maßnahmen vorzulegen. Dabei ist besonders auf ergebnisrelevanten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr einzugehen. Darüber hinaus ist mir im Einzelnen zu den Prüfpunkten eines HSK zu berichten.
2. Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 GO NRW einen höheren Fehlbetrag aus als geplant, so haben Sie mir gem. § 75 Abs. 5 GO NRW dies unverzüglich anzuzeigen. Die Jahresabschlüsse 2009 -2011 sind mir unmittelbar nach Feststellung durch den Oberbürgermeister vorzulegen, der bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2012 jedoch spätestens bis zum 31.03.2014.
3. Die Berichte der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Sondervermögens und der BBVG mbH sind weiterhin zu übersenden.
4. Der Haushalt 2014 mit Anlagen ist unter Beachtung der Frist des § 80 Abs. 5 GO NRW vorzulegen.
5. Die Ausweisung der Stellen für tariflich Beschäftigte muss den einschlägigen tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Beckfeld)